



## **Gemeinderatsverordnung**

zum

**Friedhof- und  
Bestattungsreglement**

# Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

---

vom 20. Januar 2000

Der Gemeinderat von Roggenburg erlässt, gestützt auf § 32, Abs. 1, der Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 27. Mai 1999, nachstehende Verordnung:

## I. BESTATTUNGSWESEN

### § 1 Anordnung der Bestattung

- 1 Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte bzw. die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.
- 2 Die Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen, insbesondere hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung, sind zu berücksichtigen. Die Verständigung mit der Pfarrerin, dem Pfarrer oder der Rednerin bzw. dem Redner über die Gestaltung der Abdankung ist Sache der Hinterbliebenen.
- 3 Die Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmen ist Sache der Hinterbliebenen.

### § 2 Publikation

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte sorgt für die unverzügliche Publikation an den dafür bestimmten Anschlagstellen und die Bekanntgabe an interessierte Zeitungen, sofern seitens der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen keine Einwände bestehen.

### § 3 Unentgeltliche Bestattung

- 1 Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte bzw. die Gemeindeverwaltung hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren.
- 2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
  - die amtliche Bekanntmachung
- 3 Bei Bestattungen in Roggenburg werden zusätzlich übernommen:
  - die Benützung der Kirche
  - die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes
  - die Beisetzung des Sarges oder der Urne
  - das Herrichten und Einfüllen des Grabes
  - die Grabeinfassung

#### **§ 4 Bestattungszeiten**

- <sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- <sup>2</sup> Der Sarg resp. die Urne ist spätestens ½ Std. vor der Bestattung auf den Friedhof zu bringen.

## **II. FRIEDHOFORDNUNG**

#### **§ 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlage**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

#### **§ 6 Vorschriften für den Friedhofbesuch**

- <sup>1</sup> Das Mitführen von Tieren innerhalb der Friedhofanlage ist untersagt
- <sup>2</sup> Fahrverkehr innerhalb des Friedhofes ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofkommission gestattet.

#### **§ 7 Grabfelder**

Der Friedhof ist in Sektionen eingeteilt. Die Reihengräber sind numeriert.

#### **§ 8 Ausmass der Grabstätten**

a)	Sargreihengräber	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
	1. Kinder bis 10 Jahre	150	80	150
	2. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren			
	bei 1. Belegung des Grabfeldes	200	90	230
	bei 2. Belegung des Grabfeldes	200	90	190
	bei 3. Belegung des Grabfeldes	200	90	150
b)	Urnenreihengräber	135	90	90

#### **§ 9 Einfüllen und Herrichten**

Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung eingefüllt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofes instand gestellt. Blumen und Kränze werden nach der Abdankung auf das Grab gelegt.

## **§ 10 Grabpflege**

- 1 Welker Grabschmuck ist in die dazu vorgesehene Mulde zu legen. Es ist nicht erlaubt, Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder hinter den Grabmälern aufzubewahren, (z.B. Vasen, Werkzeuge etc.)
- 2 Es dürfen nur biologisch gut abbaubare Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

## **III. GRABMÄLER**

### **§ 11 Gestaltung**

- 1 Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Natursteinsockel zu stellen.
- 2 Das Grabmal kann seitlich mit dem Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers bezeichnet werden.

### **§ 12 Mass der Grabmäler**

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Wird ein Grabmal in freier künstlicher Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

### **§ 13 Setzen und Entfernen von Grabmälern**

- 1 Das Setzen und Entfernen von Grabmälern ist der Friedhofkommission mindestens einen Tag vorher anzumelden. Die Arbeiten haben nach den Weisungen der Friedhofkommission zu erfolgen.
- 2 In der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März und an Samstagen, Vorabenden von Feiertagen sowie in der Karwoche und in der Woche vor Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmälern nicht gestattet.
- 3 Die Hinterbliebenen haben für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

## **IV. GEBÜHRENORDNUNG**

### **§ 14 Für in Roggenburg wohnhaft gewesene Verstorbene**

----- (s. § 3)

## § 15 Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

Neue Gräber:

- Sargreihengrab CHF 1'000.-
- Urnenreihengrab CHF 750.-
- Kinderreihengrab CHF 500.-

Beisetzung in bestehende Gräber:

- Urnenbestattung in Sarg- oder Urnenreihengrab CHF 350.-

Weitere Gebühren:

- Grabeinfassung bei Sarg- oder Urnenreihengrab CHF 60.-

## § 16 Material- und Bewilligungskosten

- Grabsteinbewilligung CHF 20.- bis 50.-

## § 17 Exhumierungen und Urnenverlegungen

- Exhumierung nach Aufwand
- Urnenverlegung innerhalb der ordentlichen Belegungsdauer  
in ein neues Urnengrab CHF 950.-
- Urnenverlegung nach Ablauf der Belegungsdauer in  
ein bestehendes Grab CHF 650.-
- Urnenentnahme aus einem Reihengrab CHF 300.-

## § 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 20. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Heinz Rokweiler

Beatrice Meyer